

## **4. Nachtrag zur Satzung der BKK VerbundPlus vom 1. Januar 2015**

### **Artikel I**

In § 12 wird Abs. 6 eingefügt

#### **(6) Zweitmeinungsverfahren**

- 1. Die BKK VerbundPlus gewährt ihren Versicherten auf der Grundlage von § 27b Abs. 6 SGB V und der folgenden Absätze eine unabhängige ärztliche Zweitmeinung zur Beurteilung der Erforderlichkeit geplanter Operationen bzw. Eingriffe oder zur Überprüfung der onkologischen Therapieempfehlung.**
- 2. Der Anspruch setzt voraus, dass**
  - a) bei den Versicherten eine in der Anlage zur Satzung der BKK VerbundPlus aufgeführte onkologische Erkrankung als gesichert diagnostiziert wurde oder**
  - b) dem Versicherten eine Krankenhauseinweisung zur Durchführung eines geplanten orthopädischen Eingriffs bei einer in der Anlage zur Satzung der BKK VerbundPlus aufgeführte orthopädischen Erkrankung diagnostiziert wurde, ein Überweisungsschein mit Operationsempfehlung oder – sofern der behandelnde Arzt den Eingriff selbst vornimmt – eine ärztliche Bestätigung des geplanten Eingriffs vorliegt und – im Falle eines stationären Eingriffs – eine Krankenhausaufnahme zur Durchführung des Eingriffs noch nicht erfolgt ist.**
- 3. Die Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung wird durch Leistungserbringer, mit denen die BKK VerbundPlus darüber eine Vereinbarung geschlossen hat, organisiert und vermittelt. Die BKK VerbundPlus führt ein Verzeichnis über die abgeschlossenen Vereinbarungen. Das Verzeichnis wird auf der Internetseite der BKK VerbundPlus veröffentlicht. Die Versicherten haben das Recht, das Verzeichnis einzusehen. Auf Wunsch stellt die BKK VerbundPlus den Versicherten Inhalte des Verzeichnisses in schriftlicher Form zur Verfügung. Das Zweitmeinungsverfahren beinhaltet die Auswertung der vorhandenen Befunddaten und die Bewertung der durch den behandelnden Arzt angeratenen Maßnahme (Eingriff, Behandlung) durch nicht zugelassene Fachärzte. Hierzu erhält der Versicherte eine ärztliche Empfehlung (Zweitmeinung). Leistungen, die vom Gemeinsamen Bundesausschuss ausgeschlossen wurden, werden im Rahmen des**

**Zweitmeinungsverfahrens nicht berücksichtigt. Die hinzugezogenen nicht zugelassenen Fachärzte müssen über eine besondere Expertise zur Zweitmeinungserbringung verfügen. Kriterien für die besondere Expertise sind**

- 1. eine langjährige fachärztliche Tätigkeit in einem Fachgebiet, das für die Indikation zum Eingriff maßgeblich ist,**
  - 2. Kenntnisse über den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Forschung zur jeweiligen Diagnostik und Therapie einschließlich Kenntnissen über Therapiealternativen zum empfohlenen Eingriff,**
  - 3. Erfahrungen mit der Durchführung des jeweiligen Eingriffs,**
  - 4. regelmäßige gutachterliche Tätigkeit in einem für die Indikation maßgeblichen Fachgebiet oder**
  - 5. besondere Zusatzqualifikationen, die für die Beurteilung einer gegebenenfalls interdisziplinär abzustimmenden Indikationsstellung von Bedeutung sind.**
- 4. Im Rahmen der vorgenannten Vereinbarungen verpflichtet die Krankenkasse ihre Vertragspartner zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Sozialgesetzbuch einschließlich der erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, wie sie sich aus § 9 BDSG und § 78a SGB X und den zugehörigen Anlagen ergeben, sowie zur Beachtung des Arztgeheimnisses (§ 203 Strafgesetzbuch), wobei sich diese Verpflichtung insbesondere auch auf die Auswertung und Weitergabe der Befunddaten bezieht.**
- 5. Die ärztliche Behandlung wird durch das Zweitmeinungsverfahren nicht berührt.**
- 6. Die Kosten der Einholung einer unabhängigen ärztlichen Zweitmeinung im Rahmen dieser Vorschrift übernimmt die Krankenkasse gemäß der Vereinbarung nach Ziffer 2 in voller Höhe. Sie werden unmittelbar mit der Krankenkasse abgerechnet.**
- 7. Die Regelungen nach diesem Paragraphen gelten lediglich solange, bis der Gemeinsame Bundesausschuss die Anforderungen nach § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB V festgelegt hat. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung im Bundesanzeiger gemäß § 94 Absatz 2 SGB V.**

## **Artikel II**

**Dieser Satzungsnachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.**

**Der Satzungsnachtrag wurde am 24.07.2017 vom Verwaltungsrat beschlossen**

---

**Datum**

---

**Verwaltungsratsvorsitzender**

---

**Vorstand**